

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung mit dem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau

vom 20. November 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau vom 27. April 2016 (vABIUP S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 27 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Von Bewerbern und Bewerberinnen, deren Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent zu erbringen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Modulkatalogen“ die Wörter „Fachstudien- und -prüfungsordnung in Verbindung mit den“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „erbrachten und“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 7 Satz 5 wird nach dem Zitat „§ 21 Abs. 9“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

 1. ein Pflichtmodul endgültig,
 2. die Bachelorarbeit endgültig
oder
 3. die Bachelorprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 7 Satz 3).“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „in Sitzungen“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Förmliche Bescheide in Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Bescheide des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheide“ die Wörter „zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn jedes Semesters“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Zitat „Satz 3“ wird durch das Zitat „Satz 2“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel“ durch den Passus „Täuschung (z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls“.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch für die Bachelorprüfung des jeweiligen Studiengangs endgültig entziehen.“

ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschussvorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsausschussvorsitzende“ durch die Wörter „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

9. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Klausuren“ durch die Wörter „Schriftliche Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „Schriftliche“ eingefügt.
10. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.
11. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in Lehrveranstaltungen“ durch die Wörter „für Lehrveranstaltungen“ ersetzt und das Wort „umfassende“ gestrichen.
12. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form über das Prüfungssekretariat bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der bekannt gegebenen Fristen erforderlich.“
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden das Komma gestrichen und die Wörter „in dem die Bachelorarbeit gefertigt werden soll“ durch die Wörter „nach Nr. 1“ ersetzt
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Nachweise nach Abs. 1;“
 - bbb) Nr. 2 wird gestrichen.
 - ccc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „zu erbringen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden der Strichpunkt und der Halbsatz „§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend“ gestrichen.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Wörter „mit der Themenstellung“ werden durch die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „beziehungsweise Prüfer oder Prüferin“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „wobei die Arbeit eine deutsche Zusammenfassung enthalten muss“ gestrichen.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuteilung des Themas“ durch die Wörter „Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ ein Strichpunkt und die Wörter „in der jeweiligen Fachstudien- und –prüfungsordnung können hierzu einheitliche Vorgaben gemacht werden“ eingefügt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zwei gebundene Exemplaren und in“ der Passus „von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegter,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „enthalten“ ein Strichpunkt und die Wörter „bei Abfassung in einer anderen Sprache muss sie eine deutsche Zusammenfassung enthalten“ eingefügt.
- f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „der oder die das Thema ausgegeben hat“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „die Prüfung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- g) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „übernehmen“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen

besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird“ eingefügt.

- bb) In Satz 7 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 8 werden die Wörter „die Bachelorarbeit“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- f) § 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 werden die Satznummerierung und Satz 2 gestrichen.
 - bb) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Teilprüfungsnoten“ ersetzt.
- 15. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
- 16. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sollen innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung ausgestellt werden.“
- 17. In § 26 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Möchte ein Studierender oder eine Studierende zusätzliche Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen absolvieren, ist der Antrag bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Veranstaltung zu stellen; eine Ablehnung kann pauschal erfolgen und bedarf keiner Begründung.“
- 18. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 11. Juli 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 16. November 2018, Az.: IV/5.I-10.3950/2018.

Passau, den 20. November 2018

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 20. November 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. November 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2018.